

Art. 26 DSGVO – Gemeinsame Verantwortliche

Soweit die Wedolo Betriebsgesellschaft mbH (WEDOLO), der Bundesverband Güterverkehr Logistik und Entsorgung e.V. (BGL), die SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr eG (SVG) sowie die KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG (KRAVAG) gemeinsame Verantwortliche im Sinne der DSGVO sind, sind die Pflichten wie folgt verteilt.

Anlaufstelle für die betroffenen Personen i.S.v. Art. 26 Abs.1 S. 3 DSGVO:

Wedolo Betriebsgesellschaft mbH

Heidenkampsweg 102

20097 Hamburg

E-Mail: kontakt@wedolo.de

Um welche Datenverarbeitungen geht es?

Beschreibung der Verarbeitung	Austausch von Stammdaten im Rahmen der Registrierung, laufende Verwaltung der Stammdaten	Durchführung von Kommunikation mit Nutzern der Online-Plattform	Durchführung von werblichen Maßnahmen durch WEDOLO oder die anderen Verantwortlichen	Abfrage und Verwaltung der Einwilligung zur Nutzung der Online-Plattform; Bearbeitung eines Widerrufs der Einwilligung (bis 30.09.2021)	Vorhalten der Nutzungsbedingungen/des Nutzungsvertrages zur Nutzung der Online-Plattform als Rechtsgrundlage der Verarbeitung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) (ab 01.10.2021)	Beendigung der Nutzung der Online-Plattform
Zwecke der Verarbeitung	Begründung und Durchführung der Nutzung der Online-Plattform	Durchführung der Nutzung der Online-Plattform	Werbliche Nutzung der Daten im Zusammenhang mit der Online-Plattform	Erfüllung der rechtlichen Pflichten bei nur per Einwilligung / per Interessenabwägung erlaubter werblicher Nutzung	Erfüllung der rechtlichen Pflichten	Beendigung der Nutzung der Online-Plattform

Art. 30 DSGVO – Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten	Jeder für die Verfahren, für die er alleiniger Verantwortlicher ist. Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit: Jeder Verantwortliche beschreibt den Teil der Verarbeitung, der er technisch durchführt	Jeder für die Verfahren, für die er alleiniger Verantwortlicher ist. Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit: Jeder Verantwortliche beschreibt den Teil der Verarbeitung, der er technisch durchführt	Jeder für die Verfahren, für die er alleiniger Verantwortlicher ist. Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit: Jeder Verantwortliche beschreibt den Teil der Verarbeitung, der er technisch durchführt	Jeder für die Verfahren, für die er alleiniger Verantwortlicher ist. Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit: Jeder Verantwortliche beschreibt den Teil der Verarbeitung, der er technisch durchführt	Jeder für die Verfahren, für die er alleiniger Verantwortlicher ist. Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit: Jeder Verantwortliche beschreibt den Teil der Verarbeitung, der er technisch durchführt	Jeder für die Verfahren, für die er alleiniger Verantwortlicher ist. Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit: Jeder Verantwortliche beschreibt den Teil der Verarbeitung, der er technisch durchführt
Art. 33, 34 DSGVO – Prozess bei meldepflichtigen Datenpannen	Jeder für sich; konkrete Meldungen werden durch WEDOLO koordiniert	Jeder für sich; konkrete Meldungen werden durch WEDOLO koordiniert	Jeder für sich; konkrete Meldungen werden durch WEDOLO koordiniert	Jeder für sich; konkrete Meldungen werden durch WEDOLO koordiniert	Jeder für sich; konkrete Meldungen werden durch WEDOLO koordiniert	Jeder für sich; konkrete Meldungen werden durch WEDOLO koordiniert
Art. 37 DSGVO – Benennung eines Datenschutzbeauftragten	Jeder für sich	Jeder für sich	Jeder für sich	Jeder für sich	Jeder für sich	Jeder für sich